

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mansfelder Grund-Helbra

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Art. 2 des zweiten Begleit-gesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) i.V.m. dem Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010/2011 vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.06.1996 (S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 09.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Mansfelder Grund-Helbra ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG LSA darstellen, sowie für freiwilligen Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Kostenpflichtig sind insbesondere:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren bei Unglücksfälle, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG LSA,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- f) Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlage (ABMA)

- g) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht
- h) Fällen von gefährlichen Bäumen bzw. das Entfernen von gefährlichen Ästen

§ 3

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Freiwillige Hilfeleistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.
- (2) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:
 - a) Abspülen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - b) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
 - c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
 - e) Gestellung von Feuerwehrkräften ohne bzw. mit Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)
 - f) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- (3) Für sonstige Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- (4) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einem schriftlichen Auftrag des Kostenpflichtigen vor Leistungserbringung abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist:
 - 1.1 in den Fällen des § 2 a, b, d und/oder e der Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer einer Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des

- Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
- 1.2 nach § 2 c der Satzung:
die ersuchende Gemeinde oder Verbandsgemeinde.
- (2) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 3 dieser Satzung: derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen Dritten erteilt, kann derjenige mit den anfallenden Kosten belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
 - (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz wird nach Maßgabe des Kostentarifes erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (3) Verbrauchsmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschschaum) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit, die für die Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (5) Der Kostenersatz setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehreinsatzkräften,
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - d) den Kosten für die eingesetzten Verbrauchsmittel und für die Entsorgung von Rückständen
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten

(Reparaturkosten, Ersatzteilbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 5 zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

- (7) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach Maßgabe der erforderlich gewordenen Einsatzmittel berechnet.
- (8) Wird eine bestellte Leistung nach § 3 der Satzung nicht angenommen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes ergeben.

§ 6

Entstehen der Kostenersatzschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassen von Fahrzeugen, Geräten, Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der kostenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach dem Kostenersatz in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 28 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgelegt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8 **Stundung, Ermäßigung und Erlass**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann den von ihr festgesetzten Kostenersatz stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Ersatzverpflichteten mit erheblicheren Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (3) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) gelten für den Kostenersatz entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 9 **Haftung**

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ahlsdorf vom 06.06.2001
 - §§ 6 - 13 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Benndorf
 - die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Blankenheim vom 16.07.1992 in der derzeit geltenden Fassung
 - die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bornstedt vom 30.09.2002
 - die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Helbra vom 07.06.2001

- die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hergisdorf vom 26.06.2001
- die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klostermansfeld vom 21.02.2008
- die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wimmelburg vom 12.06.2001

Helbra, den 10.09.2010


Bernd Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister



Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Mansfelder Grund-Helbra

1.	Personalkosten pro Stunde in	EUR
1.1	Einsatzkraft	30,00
1.2	Brandsicherheitswache	30,00
2.	Fahrzeugkosten pro Stunde in	EUR
2.1	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF 8-TS 8)	150,00
2.2	Löschfahrzeug (LF 8/6, LF 10/6, LF 16/12, HLF 20/16)	175,00
2.3	Tanklöschfahrzeug	175,00
2.4	Einsatzleitwagen, Kommandowagen	100,00
2.5	Mannschaftstransportwagen	75,00
2.6	Anhänger	30,00

3. Verbrauchsmaterial

(z.B. Ölbindemittel, Sauerstoff, Löschpulver u.a.)

Der Verbrauch wird nach den Wiederbeschaffungskosten zzgl. einem Zuschlag von 10 % der Verwaltungskosten berechnet.

4. Entsorgungskosten

Die Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel, Chemikalien oder anderen Materialien wird nach den entstandenen Kosten berechnet zzgl. einem Zuschlag von 10 % der Verwaltungskosten berechnet.